



Telekom-Control-Kommission
z.H. Herrn Senatspräsident Dr. Eckhard Hermann

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax: 58058 9191

Wien, 29. November 2004

**UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003,
M 7/03 – Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt),
M 8a/03 Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)
M 8j/03 Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)**

Sehr geehrter Herr Senatspräsident Dr. Hermann,
Sehr geehrte Frau Dr. Sole,
Sehr geehrte Herren,

anbei übermitteln wir in obgenannten Verfahren die Stellungnahme der UTA.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maria Pfaffl", written in a cursive style.

Maria Pfaffl

UTA Telekom AG



UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, M 7/03 – Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)“ und M 8a/03 Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)

Allgemein

UTA befürwortet grundsätzlich die Festlegung der getroffenen Auflagen, da sie zur Sicherung des Wettbewerbs erforderlich sind.

Der Entwurf geht jedoch nicht auf das Verhältnis zwischen Wholesale- und Retailmärkten ein. Der Mindestabstand zwischen Wholesale- und Retailpreisen betrifft Wholesale- und Retailmärkte. Es sollten daher Grundregeln festgelegt werden, ab wann ein Price Squeeze vorliegt.

Ad 2.2 Kostenorientierung der TA-Entgelte

Zur Verhinderung des in der Begründung näher beschriebenen „margin squeeze“ sollte dessen Verbot in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

Ad 2.3 Nichtdiskriminierung

Grundsätzlich positiv; entgegen der Auflage sollte jedoch sichergestellt werden, dass andere Unternehmen zeitgleich mit TA ein entsprechendes Endkundenprodukt auf den Markt bringen können.

Ad 2.4 Standardangebot

Die einzelnen Komponenten des SZA sind bezüglich ihres Ausmaßes (Durchführung, Umsetzung, Abrechnung, Einrichtung...) unterschiedlich ausgestaltet. Die Begründung des Bescheid-Entwurfes geht von einheitlichen Regelungen aus. Es sollte daher auch im Spruch klargestellt werden, dass das SZA der TA alle notwendigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmungen zu enthalten hat, die für den Bezug der Leistung erforderlich sind. Nähere Beschreibungen bei den einzelnen Komponenten (Einrichtung, Abrechnung,...) sollten konsistent und lediglich demonstrativ sein.

Punkt 4 (Bescheid-Entwurf Terminierung), Punkt 5 (Bescheid-Entwurf Originierung), Zusammenschaltung auf niederer Netzebene

Es ist unklar, ob die TA auch den Verkehr zu Diensterufnummern auf niederer Netzebene zu übergeben hat. Der Bescheid-Entwurf unterscheidet nicht zwischen Originierung zu VNB und Originierung zu Diensterufnummern. Da auch eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA besteht, ist daraus eine Verpflichtung der TA zur lokalen Übergabe von Diensterufnummern abzuleiten. Eine entsprechende Klarstellung dieser Verpflichtung sollte im Bescheid



ausdrücklich festgelegt werden. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung kann – auch bei Übergabe an der HVSt - eine grundsätzliche Verrechnung lokaler Originierungsentgelte angeordnet werden.

Punkt 11 (Bescheid-Entwurf Originierung). Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 718

Da dieser Rufnummernbereich quellnetztarifiert ist, fällt er in den Regelungsbereich M8 (Vorleistungsmarkt Terminierung).

Punkt 9 (Bescheid-Entwurf Terminierung), Punkt 13 (Bescheid-Entwurf Originierung). Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten

Es ist im Bescheid-Entwurf nicht sicher gestellt, dass dieser Auftrag an Dritte auch für einzelne lokale Gebiete (entsprechend den lokalen VSt-Einzugsgebieten) möglich sein soll, und nicht nur für ganz Österreich. Beispielsweise kann ein vorwiegend in Ostösterreich tätiger (und daher auch nur in diesen Gebieten mit TA auf lokaler Ebene zusammengeschalteter) Netzbetreiber Interesse haben, seinen VNB-Verkehr aus Westösterreich über einen alternativen Betreiber zu beziehen.

Es sollte sicher gestellt sein, dass durch die indirekte Übergabe ineffiziente ANB-Transit-Kette entsteht, da in diesen Fällen ein Quellnetzbetreiber ineffiziente Transite zahlen müsste. Dies hätte eine Erhöhung der Endkunden-Tarife zur Folge.

Ergänzungen des SZA

Zugang zu Schnittstellen

In der Begründung des Bescheid-Entwurfes zur Terminierung (M 8a/03) wird die Gewährung des offenen Zugangs zu technischen Schnittstellen, gebräuchlichen Protokollen oder Schlüsseltechnologien festgelegt. Eine unterschiedliche Behandlung zwischen Terminierungs- und Originierungsmarkt ist hier sachlich nicht geboten.

Diese Verpflichtung (siehe auch § 41 Abs 2 Z 5 TKG) zur Gewährung eines offenen Zugangs zu technischen Schnittstellen, Protokollen oder anderen Schlüsseltechnologien, die für die Interoperabilität von Diensten oder Diensten für virtuelle Netze erforderlich sind, ist daher in den Spruch des Bescheides aufzunehmen.

Kollokation

In beiden Bescheidentwürfen (Originierung und Terminierung) wird in der Begründung auf die Relevanz von Kollokationsleistungen hingewiesen. Die Verpflichtung zur „Ermöglichung von Kollokation oder anderen Formen der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen wie Gebäuden, Kabelkanälen und Schächten“ (siehe § 41 Abs 2 Z 6 TKG) sollte daher ebenfalls in den Bescheid-Spruch aufgenommen werden.



UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, M 8j/03 Terminierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Vorleistungsmarkt)

UTA sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewählten Auflagen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Gleichbehandlung aller alternativen Festnetzbetreiber. Die Verrechnung eines Entgeltes nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) das sich als Ausgangswert am derzeit aktuellen Entgelt der TA für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (V3) orientiert, bietet einen guten Kompromiß zwischen Wettbewerb und Effizienz. Wenn Betreiber teure Lösungen implementieren und dadurch ihre Terminierungsentgelte erhöhen könnten, würden Ineffizienzen belohnt. Eine Erhöhung der Endkundentarife wäre die Folge.